

Satzung

Unabhängige Wähler Taucha

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 13.02.2019 gegründete Verein führt folgenden Namen:
Unabhängige Wähler Taucha
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 04425 Taucha, An den Höfen 20.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Die Zwecke sind darauf ausgerichtet, an der politischen Willensbildung mitzuwirken, eine bürgernahe Kommunalpolitik zu fördern und an Kommunalwahlen mit eigenen Wahlvorschlägen teilzunehmen. Der Verein basiert auf der freiheitlichen, demokratischen Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Sachsen.
3. Der Satzungszweck soll durch Dialog und Zusammenarbeit der Mitglieder und interessierter Dritter erreicht werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Finanzielle Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder Einwohner der Gemeinde Taucha werden, der nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Freistaates Sachsen wahlberechtigt ist.
2. Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstand und muss den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift (Hauptwohnsitz), den Familienstand sowie die Unterschrift des Antragstellers enthalten.
3. Über die Aufnahme des Antragstellers entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit innerhalb vier Wochen. Die Mitgliedschaft entsteht durch schriftliche Mitteilung des Aufnahmebeschlusses des Vorstandes. Eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich; eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.
4. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist jederzeit möglich und ist schriftlich gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstand, mit Angabe des Datums des Austritts, zu erklären. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder mehr als ein Jahr mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Zahlungsfrist von wenigstens vier Wochen sowie Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht gezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm schriftlich nebst Belehrung mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 4 Mittel, Beiträge

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Ziele erhält der Verein durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden.Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Notlagen kann die Mitgliederversammlung auch Sonderumlagen festsetzen.
2. Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss einzelne Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Beschlussfassung über das Programm und über grundsätzliche politische sowie organisatorische Fragen des Vereins,
 - Aufstellung der Kandidaten/innen für Kommunalwahlen nach den Bestimmungen der Wahlgesetze,
 - Änderungen der Satzung,
 - Bestellung von Ausschüssen und Rechnungsprüfern,
 - Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, statt. Des Weiteren muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich oder in Textform per e-mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per e-mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsschreiben sind an die letzte dem Verein bekannte Adresse des einzelnen Mitglieds zu richten.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Beiträge zum Gegenstand haben.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder von seinem/ihrem Stellvertreter und bei dessen/deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

6. Jede Mitgliederversammlung, die ordnungsgemäß einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienen Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Enthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Zur Änderung der Satzung, Änderungen der Beiträge, Änderungen des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins ist jeweils mindestens eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
8. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist eine Stichwahl durchzuführen.
9. Über jede Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll mit mindestens folgendem Inhalt zu fertigen
 - a) Ort, Zeit und Dauer der Versammlung,
 - b) Form der Einladung,
 - c) Namen der Anwesenden (Anwesenheitsliste),
 - d) Tagesordnung,
 - e) Ergebnis der Abstimmung und Beschlüsse.

Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Dem Vorstand obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
2. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) seinem/ihrem Stellvertreter/-in,
 - c) einem/-r Schriftführer/-in und
 - d) dem/der Kassenwart/-in.
3. Der/die Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein; im Übrigen vertreten zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
5. Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft voraus. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren (beginnend mit der Feststellung der Wahl). Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen, eine Frist von wenigstens einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer, hilfsweise von einem anderen teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Der Kassenprüfer/in muss nicht Mitglied des Vereins sein. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Auflösung, Beendigung aus anderen Gründen

1. Eine Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, muss abweichend von § 6 ausschließlich zu diesem Zweck mit einer Frist von mindestens einem Monat schriftlich oder in Textform per e-mail einberufen werden. Hierzu müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sein. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fließt das Vermögen der Stadt Taucha zu, welche von der auflösenden Mitgliederversammlung hierfür ausschließlich einen konkreten gemeinnützigen Zweck bestimmt.
2. Liquidatoren sind der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter/-in, hilfsweise der/die Kassenwart/-in, in gemeinschaftlicher Vertretung, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Vorstehende Satzung wurde am 13. Februar 2019 errichtet und von den Gründungsmitgliedern einstimmig beschlossen.